

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Midlum

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.03.2012 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Midlum vom 04.09.2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt 12% des Maßstabes nach § 4.“

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Midlum, den 15.03.2012

(LS)

Der Bürgermeister